

# RS OGH 2001/3/14 7Ob41/01g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2001

## Norm

ABGB §1357

ABGB §1400 A

## Rechtssatz

Der Sinn einer Zusatzkreditkarte besteht darin, im Interesse des Hauptkreditkarteninhabers weiteren Personen den Anschluss an das Kreditkartensystem zu ermöglichen. Dies rechtfertigt die in den AGB der Kreditkartenunternehmen vorgesehene Solidarhaftung der Inhaber der Hauptkreditkarte und der Zusatzkreditkarte. Um im Hinblick auf diese Solidarhaftung das Einverständnis beider Inhaber klarzustellen, ist es gerechtfertigt, die Ausstellung einer Zusatzkreditkarte von einem gemeinsamen Antrag beider abhängig zu machen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 41/01g  
Entscheidungstext OGH 14.03.2001 7 Ob 41/01g  
Veröff: SZ 74/46

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114951

## Dokumentnummer

JJR\_20010314\_OGH0002\_0070OB00041\_01G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)